

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/15394]

8. SEPTEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Buch 1 über elektrische Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, von Buch 2 über elektrische Hochspannungsanlagen und von Buch 3 über Anlagen für die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie — Deutsche Übersetzung von Buch 1 — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 328 vom 8. Dezember 2021 müssen folgende Korrekturen angebracht werden:
Seite 117277: Tabelle 2.8 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

<i>Code</i>	<i>Auftreten von Wasser</i>	<i>Bedingungen</i>	<i>Beispiele</i>
AD1	Vernachlässigbares Auftreten von Wasser	In der Regel keine Spuren von Feuchtigkeit	Trockene Räumlichkeiten wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Büros, ...
AD2	Tropfwasser	Senkrecht fallende Tropfen. Gelegentliche Feuchtigkeitskondensation oder gelegentliches Vorhandensein von Wasserdampf	Vorübergehend feuchte Räumlichkeiten wie bestimmte Küchen, Keller, überdachte Terrassen, Toiletten, Einzelgaragen, ...
AD3	Sprühwasser	Rieseln von Wasser auf Wänden und Böden. Sprühwasser. Wasser, das wie Regen fällt (höchstens 60° zur Senkrechten)	Feuchte Räumlichkeiten wie Müllräume, Dampf- oder Heißwasserunterstationen, ...
AD4	Spritzwasser	Rieseln und Spritzen von Wasser in alle Richtungen	Nasse Orte wie Baustellen, Saunas, Gefrierräume, ...
AD5	Strahlwasser	Wasserstrahlen unter Druck in alle Richtungen	Ausgesetzte Orte wie Duschkabinen, Ställe, Metzgereien, ...
AD6	Schwallwasser	Reinigung mit Wasserstrahlen und Schwallwasser	Stege, Kais, Strände, ...
AD7	Eintauchen	Wassertiefe ≤ 1 m	Flache Becken wie Springbrunnen, ...
AD8	Untertauchen	Wassertiefe > 1 m	Tiefe Becken, ...

Seite 117280: Tabelle 2.17 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

<i>Code</i>	<i>Kontakt von Personen mit Erdpotential</i>	<i>Bedingungen</i>	<i>Beispiele</i>
BC1	Keiner	Personen befinden sich in nichtleitenden Räumlichkeiten oder Bereichen.	Räumlichkeiten mit isolierenden Böden und Wänden und ohne leitfähige Teile
BC2	Selten	Personen kommen unter normalen Umständen nicht mit leitfähigen Teilen mit Erdpotential in Berührung.	Räumlichkeiten mit isolierenden oder isolierten Böden und Wänden und wenig leitfähigen Teilen wie Schlafzimmer, Wohnzimmer in Wohngebäuden, Büros, ...
BC3	Häufig	Personen kommen häufig mit leitfähigen Teilen mit Erdpotential in Berührung.	Räumlichkeiten mit leitfähigen Böden und Wänden und vielen leitfähigen Teilen, ...
BC4	Dauernd	Personen stehen in ständigem Kontakt mit leitfähigen Teilen mit Erdpotential und ihre Bewegungsmöglichkeiten sind in der Regel begrenzt.	Leitfähige abgeschlossene Räume wie Metalltanks, Kessel und metallische Behälter, ...

In Kapitel 5.3 wird der Begriff "Verbindung von Personen mit Erdpotential" durch den Begriff "Kontakt von Personen mit Erdpotential" ersetzt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2022/41164]

8 JUNI 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 juni 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2022/41164]

8 JUIN 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 juin 2021 modifiant l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique (*Moniteur belge* du 15 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2022/41164]

8. JUNI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

8. JUNI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird der Königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße abgeändert.

Besprechung der Artikel**Artikel 1**

Seit dem 1. Juli 2019 (Gesetz vom 13. April 2019) kann einer Fahrradstraße eine zonale Gültigkeit verliehen werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein Verwalter des Straßen- und Wegenetzes mehrere miteinander verbundene Straßen als Fahrradstraßen kennzeichnen möchte.

Um die Zahl der Verkehrsschilder zu reduzieren, ist die Gültigkeit des Verkehrszeichens F111, das eine "einzelne" Fahrradstraße anzeigt, auf den Bereich bis zur nächsten Kreuzung beschränkt. Auf diese Weise wird ein Verkehrsschild, das das Ende einer Fahrradstraße anzeigt, überflüssig. Die Begriffsbestimmung der "Fahrradstraße" wird in diesem Sinne angepasst: Der Verweis auf Verkehrsschilder, die den Beginn und das Ende einer Fahrradstraße anzeigen, wird gestrichen. Dieser ist ohnehin überflüssig. Denn es macht keinen Sinn, in einer Begriffsbestimmung auf Verkehrszeichen zu verweisen, die in der Straßenverkehrsordnung enthalten sind.

Das Ende einer "Fahrradstraßen-Zone" wird durch ein Zonenende-Schild angezeigt, auf dem das Verkehrszeichen F111 in Grau hinter einer schwarzen Diagonale dargestellt ist, die von der Ecke oben rechts bis zur Ecke unten links des Zonenschildes verläuft.

Artikel 2

Die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes haben auch die Möglichkeit, Lichtzeichenanlagen für Radfahrer und Fußgänger mit Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen zu kombinieren, wie es bereits bei Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen der Fall ist.

Artikel 3

Da das Verkehrszeichen F113, das das Ende einer Fahrradstraße anzeigt, aufgehoben wird (siehe Artikel 1 & 5), muss es auch in der Bestimmung aufgehoben werden, die besagt, dass diesem Verkehrszeichen zonale Gültigkeit verliehen werden kann.

Artikel 4

Ein Verkehrsschild, das den Beginn einer Fahrradstraßen-Zone anzeigt, und eines, das das Ende einer Fahrradstraßen-Zone anzeigt, werden als Beispiele hinzugefügt.

Artikel 5

Der Bildtext des Verkehrszeichens F111 wird angepasst. Es ist nicht mehr erforderlich, vom "Beginn einer Fahrradstraße" zu sprechen, da es kein End-Verkehrszeichen mehr gibt. Daher reicht der Begriff "Fahrradstraße" aus. Zudem wird aus demselben Grund hinzugefügt, dass die Fahrradstraße an der nächsten Kreuzung endet. Die Kreuzung selbst ist also nicht Teil der Fahrradstraße. Das Verkehrszeichen F113, das das Ende einer Fahrradstraße anzeigt, wird nicht mehr übernommen und wird somit aufgehoben.

Artikel 6 - Inkrafttreten

Der Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Artikel 7 - Ausführungsbestimmung

Diese Bestimmung bedarf keines Kommentars.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

8. JUNI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.745/4 des Staatsrates vom 24. Februar 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 2.61 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Januar 2012, wird der letzte Satz aufgehoben.

Art. 2 - In denselben Erlass wird Artikel 63.2, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 21. Juli 2016, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

“63.2 Kombinierte Verkehrslichtzeichen für Fußgänger und Radfahrer

Wenn das Licht die beleuchtete Silhouette eines Fahrrads und eines Fußgängers darstellt, gilt dieses Licht ausschließlich für Radfahrer, für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, wenn sie berechtigt sind, den Radweg zu benutzen, und für Fußgänger. Diese Lichter haben dieselbe Bedeutung wie die in Artikel 63.1.2 erwähnten Lichter.”

Art. 3 - In Artikel 65.5.1 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. September 1991 und ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 2019, werden die Wörter “, F111- und F113-Hinweisschildern” durch die Wörter “und F111-Hinweisschildern” ersetzt.

Art. 4 - Artikel 65.5.3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. September 1991 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Januar 2007 und 29. Januar 2014, wird durch folgende Beispiele ergänzt:



“Beginn einer Fahrradstraßen-Zone.



Ende einer Fahrradstraßen-Zone.”

Art. 5 - In Artikel 71.2 desselben Erlasses, werden die Hinweisschilder F111 und F113, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2012, wie folgt ersetzt:

“F111



Fahrradstraße. Die Fahrradstraße endet an der nächsten Kreuzung.
Der Vermerk “Fahrradstraße” auf dem Verkehrsschild ist fakultativ.”

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Art. 7 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2022/41165]

5 OKTOBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 61 van het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 oktober 2021 tot wijziging van artikel 61 van het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2022/41165]

5 OCTOBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'article 61 de l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 octobre 2021 modifiant l'article 61 de l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire (*Moniteur belge* du 25 novembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2022/41165]

5. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Oktober 2021 zur Abänderung von Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

5. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1, des Artikels 21, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, und des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

In Erwägung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Juli 2021 zur Anerkennung der Überschwemmungen vom 14. bis 16. Juli 2021 als allgemeine Naturkatastrophe und zur Abgrenzung ihrer geographischen Ausdehnung;

In Anbetracht der beispiellosen Überschwemmungen, die sich im Juli 2021 ereignet haben;

In der Annahme, dass die von diesen Überschwemmungen betroffenen Bürger möglicherweise ihre persönlichen Gegenstände und Dokumente, einschließlich ihres Führerscheins oder Schulungsführerscheins, verloren haben;

In der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang angemessen ist, ihnen für die Ersetzung ihres unabsichtlich verlorenen, beschädigten, unlesbar gewordenen oder zerstörten Führerscheins oder Schulungsführerscheins keine Kosten anzurechnen, und dass ihnen ihr neues Dokument kostenlos ausgestellt werden kann;

Aufgrund der Dringlichkeit, da die von den jüngsten Überschwemmungen im Juli betroffenen Bürger so schnell wie möglich wieder über einen Führerschein oder einen Schulungsführerschein verfügen können müssen, und zwar kostenlos;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. April 2011, 3. April 2013 und 15. November 2013, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Ersetzung eines durch eine anerkannte Naturkatastrophe verlorenen, beschädigten, unlesbar gewordenen oder zerstörten Führerscheins oder Schulungsführerscheins gibt keinen Anlass zur Entrichtung der in Absatz 1 erwähnten Gebühr. Der Minister oder sein Beauftragter legt im Fall einer anerkannten Naturkatastrophe die Dauer und die Bedingungen für die Gewährung dieser Maßnahme fest.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 16. August 2021.